



Der Bürgermeister

Öffentliche Beschlussvorlage 021/2010

Dezernat III, gez. Dr. Robers

Federführung:

51 - Jugend, Familie, Bildung, Freizeit

Produkt:

10.02 Kommunalverfassung, Wahlen und Sitzungsdienst

Datum:

18.01.2010

Beratungsfolge:

Sitzungsdatum:

Ausschuss für Kultur, Schule und Sport

27.01.2010

Vorberatung

Rat der Stadt Coesfeld

25.02.2010

Entscheidung

Antrag der SPD-Fraktion auf beratende Mitgliedschaft eines Vertreters des Stadtsportings Coesfeld e.V. im Ausschuss für Kultur, Schule und Sport

Beschlussvorschlag der SPD-Fraktion:

Es wird beschlossen, dem Rat der Stadt Coesfeld zu empfehlen, regelmäßig einen beratenden Vertreter des Stadtsportings zu den Sitzungen des Ausschusses für Kultur, Schule und Sport einzuladen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Es wird beschlossen, dass Vertreter des Stadtsportings zu Sitzungen des Ausschusses für Kultur, Schule und Sport anlassbezogen zur Beratung von Themen mit Bezug zum Sport hinzugezogen werden.

Sachverhalt:

Der Antrag der SPD Fraktion (s. Anlage) wird gem. § 3 Abs.1 S.2 der Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse der Stadt Coesfeld vorgelegt. Danach soll ein beratender Vertreter des Stadtsportings Coesfeld e.V. regelmäßig zu den Sitzungen des Ausschusses für Kultur, Schule und Sport eingeladen werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Um an Sitzungen des Rates oder der Ausschüsse auch Dritte zu beteiligen und deren Meinung sowie Sachverstand mit in die Beratungen einfließen zu lassen, gibt es nach den Regelungen der Gemeindeordnung NRW (GO) unterschiedliche Möglichkeiten.

Grundsätzlich denkbar ist, eine beratende Mitgliedschaft im Ausschuss als sachkundiger Bürger oder sachkundiger Einwohner.

Nach der Gemeindeordnung können an Ausschusssitzungen folgende Personen als Mitglieder mit beratender Stimme teilnehmen:

- Der Bürgermeister, im Falle seiner Verhinderung sein Vertreter (§ 58 Abs.1 S. 3 GO);
- Ein Ratsmitglied, das dem Ausschuss nicht angehört, sofern es einen Antrag gestellt hat, der im Ausschuss beraten wird (§ 58 Abs.1 S. 6GO);
- Das von einer Fraktion, die im Ausschuss nicht vertreten ist, benannte und durch Beschluss des Rates bestellte Mitglied (§ 58 Abs.1 S. 7 – 10 GO)
- Jedes Ratsmitglied an mindestens einem der Ausschüsse (§ 58 Abs.1 S. 11 u. 12 GO).
- Für den jeweiligen Ausschuss zu beratenden Mitgliedern gewählte sachkundige Einwohner (§ 58 Abs.4 GO)

Nach sondergesetzlichen Regelungen:

- In den Schulausschuss je ein Vertreter der katholischen und evangelischen Kirche;
- In den Jugendhilfeausschuss die in § 5 AGKJHG aufgeführten Personen.

Damit ist abschließend geregelt, unter welchen Voraussetzungen ein **sachkundiger Bürger** als Mitglied mit beratender Stimme in einen Ausschuss gewählt werden kann. Eine Ausdehnung durch ortsrechtliche Organisationsentscheidung ist ausgeschlossen. Somit könnte insoweit auch kein Vertreter des Stadtsportings zum sachkundigen Bürger gewählt werden.

Denkbar wäre allenfalls, die Wahl zu einem **sachkundigen Einwohner** (§ 58 Abs. 4 GO). Während sachkundige Bürger stets das passive Wahlrecht zum Rat der Gemeinde besitzen müssen, genügt es für die Wahl zum sachkundigen Einwohner, dass der Betreffende in der Gemeinde wohnt und volljährig ist. Mit dieser Regelung sollte insbesondere Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit eine Ausschussmitgliedschaft ermöglicht werden. Die gesetzliche Fassung wurde aber nicht auf eine solche Konstellation beschränkt.

Über diesen „Umweg“ könnte somit eine Mitgliedschaft eines Vertreters des Stadtsportings mit beratender Stimme ermöglicht werden. Notwendig wäre ein Ratsbeschluss über die Änderung der Ausschussstruktur. Die Wahl würde entsprechend § 50 Abs.3 GO erfolgen.

Zu beachten ist aber, dass Ausschussmitglieder mit beratender Stimme (hinzubenannte Ratsmitglieder, hinzubenannte sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner) alle Rechte eines Ausschussmitgliedes haben mit Ausnahme des Rechts, sich an Entscheidungen zu beteiligen. Diese Rechte erstrecken sich dann auch auf den **gesamten** Zuständigkeitsbereich des Ausschusses, somit im vorliegenden Fall nicht nur auf Themen mit Sportbezug. Darüber hinaus wäre das sachkundige Mitglied auch nach einem evtl. Ausscheiden aus dem Stadtsportring weiterhin Mitglied im Ausschuss, da mit der Beendigung der Mitgliedschaft nicht automatisch auch die Bestellung im Ausschuss endet.

Wichtig ist auch, dass damit aus Gründen der Gleichbehandlung konsequenterweise Vertretern aus anderen Bereichen (z.B. Schule, Kultur und Freizeit) ebenfalls die Möglichkeit zur Mitgliedschaft im Ausschuss grundsätzlich eröffnet werden müsste. Damit würde aber das repräsentative Prinzip, wonach die Ratsmitglieder zur Wahrung und Wahrnehmung aller Interessen gewählt wurden und diese in Gesamtverantwortung und im Gesamtinteresse wahrnehmen sollen, zunehmend unterlaufen. Durch die Möglichkeit zur Bestimmung sachkundiger Bürger im Ausschussbesetzungsverfahren nach § 50 Abs.3 GO wird die zusätzliche Aufnahme von speziell sachverständigen Mitgliedern unter Wahrung des politischen Kräfteverhältnisses bereits gewährleistet.

Zu berücksichtigen ist zudem, dass seitens der Verwaltung sportspezifische Themen, soweit möglich, immer auch in enger Abstimmung und Einbindung des Stadtsportrings bearbeitet werden. Insoweit ist der Stadtsportring immer bereits bei der Erarbeitung von Lösungsmöglichkeiten, die schließlich in einer Verwaltungsvorlage für den Ausschuss münden, unmittelbar im Vorfeld beteiligt (z.B. Übertragung Platzwartaufgaben, Verwendung Sportpauschalen, Neufassung Sportförderrichtlinien). Andere Aufgaben sind vom Ausschuss sogar auf den Stadtsportring delegiert worden, so dass der Fachausschuss dessen Entscheidung lediglich noch zur Kenntnis nimmt (z.B. Sportlerehrungen, Verteilung der Sportfördermittel).

Sollte es gleichwohl im Einzelfall sinnvoll sein oder auch vom Stadtsportring gewünscht werden, dass ein Vertreter des Stadtsportrings in der Sitzung anwesend ist, um spezielle Sichtweisen oder Beurteilungen zu erläutern, würde die Verwaltung von sich aus bereits eine Einladung zu einer Sitzung aussprechen.

Es besteht aber auch seitens des Ausschusses gemäß § 58 Abs.3 S. 6 GO die Möglichkeit, Sachverständige zu den Beratungen hinzuzuziehen. Dadurch kann ebenfalls eine aktive Teilnahme am Beratungsprozess im Ausschuss ermöglicht werden, jedoch ist diese beschränkt auf einzelne Tagesordnungspunkte.

Soweit laut Antrag der SPD eine Verbesserung der Kommunikation angestrebt wird, wäre auch denkbar, in regelmäßigen Abständen bestimmte Felder aus dem Sportbereich und die Zusammenarbeit mit dem Stadtsportring im Ausschuss zu thematisieren und Vertreter des Stadtsportrings dazu einzuladen.

Anlagen:

Antrag der SPD-Fraktion vom 30.11.2009